

TOP 9:

Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

Drucksache: 615/08

I. Zum Inhalt des Gesetzes und zum Gang der Beratungen

Mit dem Gesetz soll das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) grundlegend modernisiert und zugleich dereguliert werden. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Rechtsform "GmbH" soll gestärkt und Missbrauchsfälle im Vorfeld der Insolvenz einer GmbH sollen bekämpft werden. Zur Erreichung dieser Ziele sieht das Gesetz unter anderem Folgendes vor:

- Für Gesellschaften mit höchstens drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer wird ein vereinfachtes Gründungsverfahren unter Verwendung eines beurkundungspflichtigen Musterprotokolls vorgesehen.
- Die Gründung von Gesellschaften, die ein genehmigungspflichtiges Unternehmen betreiben wollen, wird dadurch erleichtert, dass die erforderliche Genehmigung keine Voraussetzung mehr für die Eintragung in das Handelsregister ist.
- Das Recht der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung wird in vielen Punkten vereinfacht. So werden die Rechtsfolgen der "verdeckten Sacheinlage" erstmals im Gesetz geregelt und auf eine reine Differenzhaftung begrenzt. Bei Darlehen der GmbH an den Gesellschafter gilt das Auszahlungsverbot nicht, wenn der Rückzahlungsanspruch gegen den Gesellschafter vollwertig ist. Gesellschafterdarlehen werden im Insolvenzfall stets mit Nachrang versehen. Künftig gibt es daher keine Unterscheidung zwischen kapitaleretzenden und "normalen" Gesellschafterdarlehen.
- Zur Bekämpfung von Missbräuchen durch sogenannte Firmenbestatter, die angeschlagene GmbHs durch Abberufung von Geschäftsführern und durch Aufgabe des Geschäftslokals einer ordnungsgemäßen Insolvenz und Liquidation zu entziehen suchen, wird die Zustellung an die GmbH in solchen Fällen erleichtert. Außerdem werden bei Führungslosigkeit und Insolvenzreife der Gesellschaft auch die Gesellschafter verpflichtet, den Insolvenzantrag zu stellen. Schließlich werden die Geschäftsführer zur Erstattung verpflichtet, wenn Zahlungen an Gesellschafter die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen mussten.

Der Bundesrat hat in seiner 835. Sitzung am 6. Juli 2007 beschlossen, zu dem

Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen, BR-Drs. 354/07 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 26. Juni 2008 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 16/9737) mit Änderungen verabschiedet. Dabei hat er die Stellungnahme des Bundesrates in weiten Teilen berücksichtigt und auch darüber hinaus gehende Änderungen vorgenommen.

- Von der zunächst im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Absenkung des Mindeststammkapitals von 25 000 auf 10 000 Euro wird abgesehen.
- Statt einer zunächst vorgesehenen vereinfachten Gründung durch einen beurkundungsfreien Mustergesellschaftsvertrag ist nunmehr die Gründung mittels eines beurkundungspflichtigen Musterprotokolls bei gleichzeitiger Änderung der Kostenordnung vorgesehen.
- Mit dem neuen § 55a GmbHG, der auf eine Prüfbitte des Bundesrates zurück geht, wird die Möglichkeit einer Kapitalerhöhung in Form des genehmigten Kapitals eingeführt.
- Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung der "verdeckten Sacheinlage" wurde in überarbeiteter Fassung verabschiedet. Die verdeckte Sacheinlage befreit weiterhin nicht von der Einlageverpflichtung, allerdings ist statt der bisherigen Erfüllungs- eine Anrechnungslösung vorgesehen. Danach soll der Wert der verdeckten Sacheinlage nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister per Gesetz auf die Geldeinlagepflicht des Gesellschafters angerechnet werden. Eine in Kenntnis der Sacheinlage vom Geschäftsführer abgegebene Versicherung nach § 8 GmbHG wäre falsch, das Registergericht kann die Eintragung nach § 9c GmbHG ablehnen.
- Die Regelungen in der Insolvenzordnung zum Eigenkapitalersatzrecht (§ 135 InsO) wurden aufgrund der geführten wissenschaftlichen Diskussionen um Regelungen zur eigenkapitalersetzenden Nutzungsüberlassung ergänzt. § 135 Abs. 3 InsO-neu sieht nunmehr vor, dass hinsichtlich eines der Gesellschaft vom Gesellschafter zum Gebrauch bzw. zur Ausübung überlassenen Gegenstandes der Aussonderungsanspruch im Insolvenzverfahren, höchstens für eine Zeit von einem Jahr ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Gegenstand für die Fortführung des Unternehmens von erheblicher Bedeutung ist. Der Gesellschafter erhält einen im Gesetz näher geregelten Ausgleich hierfür.

II. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.